



---

**Bundeskartellamt und ENTEGA schließen öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag über Heizstrompreise 2007-2009**

Branche: Heizstrom

Aktenzeichen: B10-16/09

Datum der Entscheidung: 21. Oktober 2015

---

Das Bundeskartellamt hat das letzte noch offene Heizstrompreisverfahren aus dem Jahr 2009 gegen die ENTEGA Energie GmbH abgeschlossen, nachdem sich ENTEGA in einem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag dazu verpflichtet hatte, den Kunden von Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen für die Jahre 2007 bis 2009 insgesamt pauschal je 155,72 Euro (inkl. USt und Zinsen) zurückzuerstatten. Nachfolgend werden die aus Sicht der betroffenen Kunden wichtigsten Punkte des Verfahrensabschlusses erläutert.

**Wer erhält eine Rückerstattung?**

Die Rückerstattung erhalten Nachtspeicherheizungskunden und Wärmepumpenkunden, die die ehemalige ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG (nunmehr: ENTEGA Energie GmbH) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums 01.01.2007 bis 31.12.2009 im Stromverteilernetzgebiet der (ehemaligen) VNB Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG (heute firmierend als e-netz Südhessen GmbH & Co. KG) mit Heizstrom beliefert hat.

Wie in der ursprünglichen Verfügung vom 19.03.2012 vorgesehen, erhalten die (wenigen) Kunden mit besonderen Stromheizungstypen (z. B. Elektrofußbodenheizungen, Stromdirektheizungen – Tarif „Clever 2“) keine Rückerstattung. Diese Sonderfälle waren nicht Gegenstand des ursprünglichen Verfahrens und daher auch nicht des Vergleichs.

**Wie hoch ist die Rückerstattung?**

ENTEKA wird folgende Pauschalbeträge – unabhängig vom individuellen Stromverbrauch – auszahlen:

- Ein Kunde, der über den gesamten Zeitraum (drei Jahre) ENTEGA-Heizstromkunde war, erhält pauschal inkl. Zinsen einen Betrag von 155,72 € brutto (130,86 € netto), d. h. pro Jahr 51,91 € brutto (43,62 € netto).

- Ein Kunde, der nur in einem Teil des Zeitraums ENTEGA-Heizstromkunde war, erhält den zeitanteiligen Anteil der Pauschale. Beispiel: Ein Kunde war von 01.01.2007 bis 30.06.2008 Heizstromkunde der ENTEGA. Er erhält pauschal 77,86 € brutto.

Hierbei zählt ein Vertrag als „ein Kunde“. Wenn ein Kunde im betreffenden Zeitraum mehrere Heizstrom-Vertragsnummern hatte, erhält diese Person auch das entsprechende Vielfache des Pauschalbetrags. Umgekehrt erhalten zwei Personen, die zusammen als Vertragspartner der ENTEGA auftraten (z. B. Ehepaare), die Pauschale nur einmal pro Vertrag (nicht pro Person).

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

- Die Rückerstattung erfolgt an Kunden, die weiterhin ENTEGA-Heizstromkunden sind, durch einen Abzug auf der Verbrauchsabrechnung, spätestens aber bis zum 31.03.2017. Der Posten wird auf der Verbrauchsabrechnung separat ausgewiesen und mit „Gutschrift Vergleich Bundeskartellamt“ bezeichnet. ENTEGA wird diese Kunden spätestens bis zum 28.02.2016 schriftlich über die bevorstehende Gutschrift informieren und mit den Gutschriften spätestens mit den ab dem 01.04.2016 versandten Verbrauchsabrechnungen beginnen.

- An Kunden, die zwar keine ENTEGA-Heizstromkunden mehr sind, aber derzeit mit ENTEGA in einer anderweitigen Vertragsbeziehung stehen (z. B. Gaskunden, Allgemeinstromkunden), erfolgt die Rückerstattung spätestens bis zum 30.04.2016 per Überweisung an die der ENTEGA bekannte Bankverbindung. ENTEGA wird diese Kunden spätestens bis zum 28.02.2016 schriftlich über die bevorstehende Überweisung informieren.

- An ehemalige Kunden erfolgt die Rückerstattung per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung einer Bankverbindung durch den ehemaligen Kunden. Der Rückerstattungsempfänger erhält zu diesem Zweck von ENTEGA spätestens bis zum 28.02.2016 einen Brief an die letzte bekannte Adresse mit der Bitte um Mitteilung einer Bankverbindung. Wenn der ehemalige Kunde unbekannt verzogen ist, muss ENTEGA keine weiteren Nachforschungen betreiben. Bei Rückerstattungsempfängern, denen gegenüber ENTEGA fällige und einredefreie Forderungen aufgrund einer Belieferung mit Heizstrom im Rückerstattungszeitraum hat, darf ENTEGA aufrechnen. Wenn der ehemalige Kunde die

Bankverbindung erst nach dem 01.04.2017 mitteilt, ist ENTEGA zu einer Rückerstattung nicht mehr verpflichtet.

### **Wie verhält sich die Rückerstattungspauschale zu den in der Verfügung vom 19.03.2012 in ct/kWh bezifferten Rückzahlungsbeträgen?**

Anders als in der ursprünglichen Verfügung wird der Rückzahlungsbetrag pro Kunde nicht am Jahresverbrauch festgemacht, sondern an der Dauer der Vertragsbeziehung im betreffenden Zeitraum. Das insgesamt resultierende Rückerstattungsvolumen entspricht ca. 50 Prozent des in der Verfügung ursprünglich festgesetzten Volumens.

Methodischer Ansatzpunkt der Verfahren des Bundeskartellamtes war ein sog. Erlösvergleich, d. h. es wurde kein Vergleich einzelner Tarife durchgeführt. Um die Erlösunterschiede in einen Rückzahlungsbetrag pro Kunde umzurechnen, bedarf es zwangsläufig einer Pauschalierung. Auch der ursprüngliche Rückzahlungsbetrag pro kWh beinhaltete eine Pauschalierung. Im Vergleichsvertrag wurde mit der verbrauchsunabhängigen Pauschale pro Kunde eine andere Form der Pauschalierung gewählt. Sie vereinfacht das Auszahlungsprozedere und entspricht dem Vorgehen in anderen Fällen, in denen das Bundeskartellamt Verfahren gegen Heizstromversorger im Verständigungswege abschloss (siehe auch Pressemitteilung vom 29.9.2010).

### **Warum hat das Bundeskartellamt das Verfahren gegen ENTEGA im Verständigungswege abgeschlossen?**

Eine Fortführung des Gerichtsverfahrens lag nach Überzeugung des Bundeskartellamtes nicht im Interesse der betroffenen Kunden. Das Verfahren war beim Oberlandesgericht Düsseldorf schon seit rund 3 ½ Jahren anhängig. Es war davon auszugehen, dass sich der Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf und ggf. danach vor dem Bundesgerichtshof noch um einen längeren und konkret nicht absehbaren Zeitraum hingezogen hätte. Ob, wann und in welcher Höhe ENTEGA-Heizstromkunden eine Rückerstattung erhalten hätten, war völlig offen. Die Durchführung von Rückerstattungen für die Jahre 2007 bis 2009 wäre mit zunehmendem Zeitablauf faktisch immer schwieriger geworden (z. B. aufgrund von Umzügen oder Todesfällen).

Eine Fortführung des Gerichtsverfahrens war auch nicht aufgrund einer etwaigen Signalwirkung gegenüber anderen Heizstromversorgern geboten. Die Transparenz für Heizstromkunden hat sich zwischenzeitlich erhöht und das Angebot bundesweit tätiger Heizstromanbieter hat sich verbreitert. Verbraucher können inzwischen die lokal verfügbaren Anbieter einfacher auffinden, z. B. durch Internetportale, Verbraucherzeitschriften oder Informationen von Verbraucherzentralen. Für das Jahr 2014 ist im Heizstrombereich bundesweit eine signifikante Zunahme der Wechselaktivitäten zu verzeichnen. Dementsprechend sind beim Bundeskartellamt im Heizstrombereich keine weiteren Preishöhenverfahren anhängig.